

An die kantonalen
Wehrsteuerverwaltungen

Kreisschreiben Nr. 4

Steuerliche Behandlung der Entschädigung nach Artikel 334
ZGB (Lidlohn)

Gestützt auf den bis 1973 geltenden Artikel 633 ZGB wurden die Lidlöhne als erbrechtliche Eingänge betrachtet und deshalb von der Wehrsteuer ausgenommen. Mit Bundesgesetz über Aenderungen des bürgerlichen Zivilrechtes vom 6. Oktober 1972, in Kraft seit 15. Februar 1973, wurde Artikel 633 ZGB gestrichen und durch die Artikel 334, 334bis und 603 Absatz 2 ZGB neu gefasst. Darnach handelt es sich bei solchen Ansprüchen nunmehr eindeutig um solche obligationenrechtlicher und nicht erbrechtlicher Natur (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 8.3.1971, BB1 1971 I 743 f.).

Aufgrund der neuen zivilrechtlichen Bestimmungen kann daher an der bisherigen Auffassung nicht mehr festgehalten werden, wonach die in Frage stehenden Leistungen zu den nach Artikel 21 Absatz 3 WSTB steuerfreien Eingängen aus Erbschaft gehören. Vielmehr stellen sie grundsätzlich in dem Umfange Arbeitseinkommen dar, als mündige Kinder oder Grosskinder ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit zugewendet haben und hiefür einen festen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung erhalten. Derartige Entschädigungen sind gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a WSTB steuerbar. Handelt es sich dagegen bei den Leistungen nach Artikel 334 ZGB um Entschädigungen für Einkünfte, die das mündige Kind seinen Eltern zugewendet hat, liegt wirtschaftlich eine Rückerstattung vor, die nicht als steuerbares Einkommen zu betrachten ist.

Bei der Besteuerung der als Arbeitsentgelt zu erfassenden Lidlöhne müssen jedoch der besondere Charakter und die wirtschaftliche Funktion dieser Leistungen in Betracht gezogen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Betriebsinhaber den Gegenwert für die ihm zugewendete Arbeit - selbst wenn er Gewinnungskostencharakter hat - in der Regel nicht vom Rohertrag abgezogen hat. Im weiteren ist zu erwägen, dass die Zurechnung des Lidlohnes zum übrigen Einkommen infolge der

Progression für den Empfänger zu einer unverhältnismässigen steuerlichen Belastung führt. Zudem stellen die Lidlöhne in vielen Fällen eine gewisse Altersvorsorge für die im elterlichen Betrieb bzw. Haushalt arbeitenden Kinder dar. In Anbetracht dieser Umstände ist es angezeigt, für die Ermittlung des Steuersatzes den Lidlohn stets durch die Anzahl Arbeitsjahre zu teilen und in diesem Umfang den übrigen Einkommensbestandteilen zuzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Konferenz staatlicher Steuerbeamter ersuchen wir Sie, ab 21. Periode nach den vorstehenden Richtlinien vorzugehen.

Der Hauptabteilungschef

Jung

Beilage:
Berechnungsbeispiel

W81-004D

Beispiel

Der Landwirt A (verheiratet) übernimmt von seinem Vater dessen landwirtschaftliches Heimwesen. Mit dem Uebernahmepreis werden u.a. die Lidlohnansprüche für während 20 Jahren zugewendete Arbeit von total 60 000 Fr. verrechnet. Das übrige Einkommen des Sohnes beträgt (nach Vornahme der zulässigen Abzüge) im Durchschnitt zweier Jahre 44 000 Fr.

Die Steuerberechnung für die Wehrsteuer lautet wie folgt:

a) Steuerbares Einkommen

(Durchschnitt zweier Jahre

	Fr.
Lidlohn (60 000 Fr. : 2)	30 000
übriges Einkommen (88 000 Fr. : 2)	<u>44 000</u>
steuerbares Einkommen	74 000

b) Satzbestimmung

	Fr.
Lidlohn (60 000 Fr. : 20)	3 000
übriges Einkommen	<u>44 000</u>
Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	<u>47 000</u>
Steuersatz somit	<u>2,537 %</u>

c) Steuerberechnung

Steuer für 1 Jahr
(74 000 zum Steuersatz von 2,537 %) : Fr. 1 877.35